

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP eingebrachten
Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes
— Drucksache 7/3554 —**

A. Problem

Nach § 21 des Häftlingshilfegesetzes ist Vorstand der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge der Vorstand der Lastenausgleichsbank. Er führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Verwaltungskosten der Lastenausgleichsbank sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen; die weitere Erfüllung des Stiftungszwecks war damit in Frage gestellt, da die Verwaltungskosten aus dem Stiftungsvermögen bestritten werden müssen. Um die Aufwendungen für die Verwaltungskosten einzuschränken, hat der Stiftungsrat beschlossen, eine eigene Geschäftsstelle der Stiftung zu errichten, die im Januar 1975 ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Da die Geschäftsstelle organisatorisch von der Bank getrennt wird, entfällt die Voraussetzung für eine Beibehaltung der bisherigen Personal-Union zwischen Stiftungsvorstand und Vorstand der Lastenausgleichsbank.

B. Lösung

Die bisherige Personal-Union zwischen Stiftungsvorstand und Vorstand der Lastenausgleichsbank entfällt. Der Stiftungsvorstand soll künftig vom Stiftungsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Damit wird in das Häftlingshilfegesetz die gleiche Regelung übernommen wie im Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (§ 49 KgfEG).

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bundeshaushalt entstehen keine Mehrkosten. Mit der neuen Regelung ist eine wesentliche Verminderung der Verwaltungskosten verbunden.

A. Bericht des Abgeordneten Liedtke

1. Der interfraktionell eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der 170. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Mai 1975 an den Innenausschuß überwiesen. Der Ausschuß hat ihn in seiner 72. Sitzung am 21. Mai 1975 beraten und seine Annahme einstimmig empfohlen. Da es ungewiß ist, ob der Gesetzentwurf vor dem 1. Juli 1975 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden kann, hat der Ausschuß eine redaktionelle Änderung von Artikel 3 vorgesehen.
2. Nach § 21 HHG ist Stiftungsvorstand der Vorstand der Lastenausgleichsbank. Um die Aufwen-

dungen für die Verwaltungskosten einzuschränken, hat der Stiftungsrat beschlossen, eine eigene Geschäftsstelle der Stiftung zu errichten, die mit Beginn des Jahres 1975 ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Da die Geschäftsstelle organisatorisch von der Bank getrennt wird, entfällt die Voraussetzung für eine Beibehaltung der bisherigen Personal-Union zwischen Stiftungsvorstand und Vorstand der Lastenausgleichsbank. Wie bei der Heimkehrer-Stiftung (§ 49 KgfEG) soll daher der Vorstand künftig vom Stiftungsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Bonn, den 22. Mai 1975

Liedtke

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3554 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß Artikel 3 wie folgt gefaßt wird:

„Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.“,

2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 22. Mai 1975

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Vorsitzender

Liedtke

Berichterstatter